

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)
vom 14.10.2015 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom
28.03.2025**

§ 1 - Parkgebührenerhebung

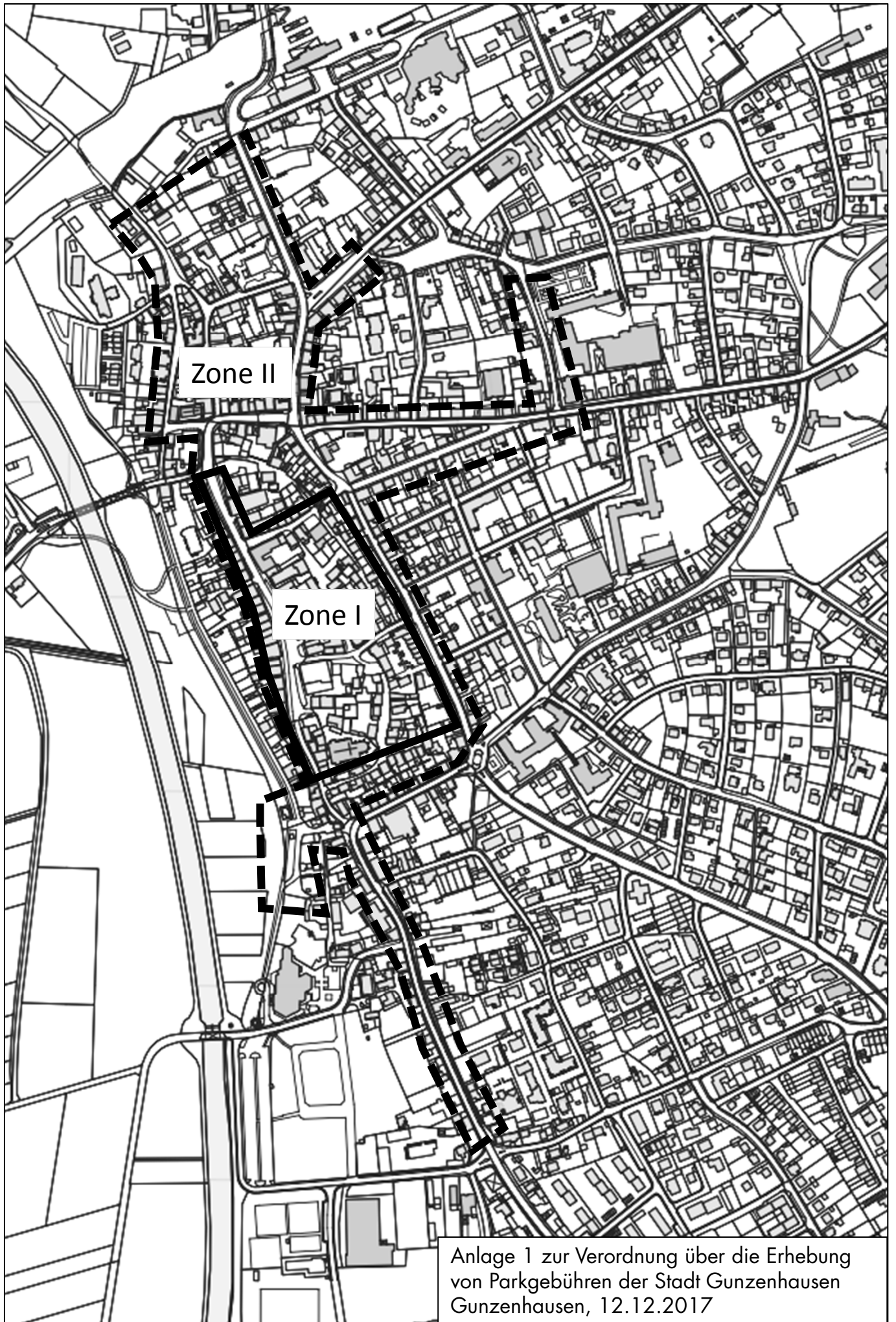
- (1) Die Stadt Gunzenhausen erhebt an öffentlichen Parkplätzen außerhalb von Parkhäusern und Tiefgaragen, die mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, Parkgebühren nach dieser Verordnung.
- (2) Die Parkgebühren können am Parkscheinautomat oder der sonstigen Überwachungseinrichtung oder auch durch die Benutzung von Mobiltelefonen entrichtet werden.

§ 2 - Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Parkgebühren betragen von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr a) in der Zone I 0,20 EUR je Parkplatz und je angefangene 12 Minuten Parkzeit, b) ansonsten 0,10 EUR je Parkplatz und je angefangene 12 Minuten Parkzeit. Außerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraumes werden keine Parkgebühren erhoben.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung sowie die Zoneneinteilung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 12.12.2017, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 3 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 02. September 1991 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 23. April 2001 außer Kraft.



Zone II

Zone I

Anlage 1 zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren der Stadt Gunzenhausen
Gunzenhausen, 12.12.2017